

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1892.

X. Stück.

Ausgegeben und versendet am 21. Mai 1892.

10.

Kundmachung der k. k. Statthalterei für das österreichisch-illirische Küstenland vom 15. Mai 1892, Nr. 8098,

betreffend die Curordnung für den Curbezirk Abbazia.

An Stelle der mit der Statthalterei-Kundmachung vom 13. Januar 1890 L.-G.-Bl. Nr. 5 erlassenen und in einzelnen Bestimmungen mit der Statthalterei-Kundmachung vom 16. April 1891 L.-G.-Bl. Nr. 11 abgeänderten Curordnung für den Curbezirk Abbazia tritt in Folge weiterer auf Grund des § 42 dieser Curordnung in den §§ 20, 33, 34, 35 und 36 derselben getroffenen Abänderungen die nachstehende Curordnung mit dem Tage der Kundmachung im Gesetz- und Verordnungsblatte in Wirksamkeit.

Rinaldini m. p.

Curordnung

für den Curbezirk Abbazia.

§ 1.

Der Curbezirk von Abbazia besteht aus den Katastralgemeinden Abbazia und Bolosca, dann aus den auf beiden Seiten der von Abbazia nach Ufa führenden Reichsstraße gelegenen Theilen der Katastralgemeinden Beprinaz (Bernardova) und Bassanska und zwar links der vorbezeichneten Straße bis zur Meeresküste und rechts (bergseitig) bis auf eine Entfernung von Einem Kilometer von dem Rande dieser Straße.

§ 2.

Die Leitung des gesammten Curwesens besorgt die Cur-Commission.

§ 3.

Die Cur-Commission besteht aus 13 stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern und verstärkt sich im Falle des Bedarfes durch Heranziehung von Fachmännern zu den einzelnen Sitzungen.

Dieselben haben nur beratende Stimme.

§ 4.

Stimm- und wahlberechtigte Mitglieder sind:

- a) drei von der k. k. priv. Südbahngesellschaft ernannte Vertreter;
- b) Ein von der genannten Gesellschaft zu nominirender Curarzt;
- c) der jeweilige k. k. Bezirksarzt in Bolosca, kraft seines Amtes;
- d) der jeweilige Gemeindevorsteher der Ortsgemeinde Bolosca, kraft seines Amtes;
- e) fünf von den Gemeindevertretungen Bolosca und Beprinaz in der Weise durch Wahl zu entsendende gemeindevahlberechtigte Mitglieder der genannten Ortsgemeinden, daß je zwei derselben in den Katastralgemeinden Bolosca und Abbazia und einer in der Gemeinde Beprinaz wohnhaft sind;
- f) zwei von den curtaxzahlenden Curgästen durch Wahl zu entsendende Vertreter.

§ 5.

Die k. k. politische Bezirksbehörde in Bolosca erläßt rechtzeitig an alle Betheiligten die Aufforderung zur Nominirung, bezw. Wahl der Mitglieder der Cur-Commission unter Festsetzung eines bestimmten Termines, nach dessen Ablauf diese Behörde die ihr bekannt zu gebenden Mitglieder einberuft und die Constituirung der Cur-Commission vornimmt.

§ 6.

Falls einer der zur Vertretung berechtigten Factoren die Wahl innerhalb des festgestellten Termines nicht vorgenommen haben sollte, so nimmt die Cur-Commission selbst unter Festhaltung der obigen Bedingungen des passiven Wahlrechtes die Wahl der fehlenden Mitglieder vor und schreitet dann zur Wahl der Curvorstehung.

§ 7.

Die Functionsdauer der Cur-Commission beginnt mit 1. Januar und dauert drei Jahre.

§ 8.

Im Falle im Verlaufe der im vorangehenden Paragraphen festgesetzten Functionsperiode ein, oder das andere Mitglied der Cur-Commission aus derselben ausscheidet, hat innerhalb längstens eines Monats die Ersatzwahl für die Dauer des Restes der Functionsperiode nach den obigen Grundsätzen stattzufinden.

§ 9.

Die Cur-Commission ist das beschließende Organ für die Geschäfte des Curwesens. Insbesondere obliegt derselben:

- a) die Verwaltung des Curfondes, die Einhebung der Cur- und Musiktaxen;
- b) die Bestellung der etwa erforderlichen Beamten und Diener;
- c) die Aufsicht über alle zum Zwecke des Curwesens bestehenden Anstalten und Einrichtungen;
- d) die Herstellung neuer, die Entwicklung des Curwesens fördernder Anlagen, Promenaden, Wege, Anstalten, Gebäude etc.;
- e) die Einflußnahme auf die entsprechende Unterkunft der Besucher des Curortes;
- f) die thunlichste Beseitigung alles dessen, wodurch der Ruf des Curortes leiden könnte;
- g) die Bekanntmachung aller, die Curgäste und ihre Interessen betreffenden Anordnungen und Kundmachungen und Verfügungen, die Herausgabe der Curliste, Auflage eines Beschwerdebuches;
- h) die Wahl der Curvorstehung;
- i) die Feststellung der eigenen Geschäftsordnung innerhalb des Rahmens der Curordnung;
- k) Mitwirkung bei Regelung der Tarife für Lohnfuhrwerke und Barken, deren Genehmigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Bolosca vorbehalten ist.

§ 10.

Die k. k. politische Bezirksbehörde in Bolosca übt die Oberaufsicht über die Thätigkeit der Cur-Commission und Handhabung des Curwesens aus.

Der k. k. Bezirkshauptmann hat demzufolge das Recht, allen Sitzungen der Cur-Commission selbst beizuwohnen, oder seinen Vertreter hiezu zu delegiren.

Weder der Bezirkshauptmann noch dessen Vertreter hat Stimm- oder Wahlrecht in der Commission.

Die Bezirkshauptmannschaft in Polosca ist competent zur Entscheidung über die von Parteien in Angelegenheit der Cur- und Mufstaxbemessung erhobenen Beschwerden und hat das Recht der Einsprache gegen Beschlüsse der Cur-Commission, falls dieselben gegen die bestehenden Gesetz- oder Vorschriften verstoßen.

§ 11.

Die Cur-Commission hat wenigstens einmal in jedem Vierteljahre zur Verathung zusammen zu treten. Die Einberufung derselben geschieht durch den Curvorsteher, jedoch ist derselbe verpflichtet, auch dann eine Versammlung einzuberufen, wenn es von wenigstens 5 der im § 3 aufgezählten 13 Mitglieder, oder von der politischen Bezirksbehörde verlangt wird.

§ 12.

Mindestens zwei Tage vor der Sitzung ist Ort, Tag und Stunde derselben mit Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern und der k. k. Bezirkshauptmannschaft im Wege der Currendirung bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann die Frist zur Einberufung abgekürzt werden.

§ 13.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn nach erfolgter ordentlicher Einberufung außer dem Curvorsteher oder dessen Stellvertreter wenigstens 5 stimmberechtigte Commissionsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Abstimmung geschieht in der Regel mündlich, jedoch kann über Beschluß auch die geheime Abstimmung mittelst Stimmzetteln, Platz greifen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 14.

Die Mitglieder der Cur-Commission üben ihre Function als Ehrenamt unentgeltlich aus.

§ 15.

Die im § 4 erwähnten Mitglieder der Cur-Commission wählen aus ihrer Mitte die aus dem Curvorsteher, Curvorsteher-Stellvertreter und einem Cassier bestehende Cur-Vorsiehung.

§ 16.

Der Curvorsteher, bezw. in dessen Verhinderung dessen Stellvertreter, ist das vollziehende Organ der Cur-Commission und die einzelnen Mitglieder derselben, sowie die von der Cur-Commission bestellten Organe besorgen die ihnen zugewiesenen Geschäfte unter der Leitung und Verantwortlichkeit des Curvorstehers.

§ 17.

Der Curvorsteher-Stellvertreter übt die Functionen des Curvorstehers nur im Falle der Verhinderung des Letzteren über dessen speciellen Auftrag aus, und falls auch der Curvorsteher-Stellvertreter verhindert sein sollte, bestimmt der Curvorsteher eines der Mitglieder der Cur-Commission zur Stellvertretung.

§ 18.

Der Curvorsteher vertritt die Curvorstehung und die Cur-Commission nach Außen. Urkunden, durch welche für das Curwesen Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden, müssen vom Curvorsteher und zwei Cur-Commissions-Mitgliedern unterfertigt werden. Für alle anderen Ausfertigungen der Curvorstehung, bezw. der Cur-Commission genügt die Fertigung durch den Curvorsteher.

§ 19.

Der Curvorsteher hat über das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Curfondes ein genaues Inventar zu führen und am Schlusse jeder Functionsepoche dasselbe der Cur-Commission vorzulegen.

§ 20.

Das Verwaltungsjahr beginnt mit 1. Januar und endet mit 31. December jeden Jahres.

Die Cur-Saison beginnt mit 1. September und endet mit 31. August jeden Jahres.

§ 21.

Dem Curvorsteher obliegt die alljährliche rechtzeitige Verfassung der Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben für das nächstfolgende Verwaltungsjahr und ist dieser Voranschlag längstens im Monate December jeden Jahres der Berathung und Beschlussfassung der Cur-Commission zu unterbreiten.

§ 22.

In der hierüber stattfindenden Sitzung der Cur-Commission wählt dieselbe zwei Revisoren für die Rechnung des Vorjahres.

§ 23.

Vor Ablauf des Monates Februar jeden Jahres hat die Curvorstehung die Rechnungen über die im abgelaufenen Verwaltungsjahre gehaltenen Einnahmen und Ausgaben für das Curwesen der Cur-Commission, begleitet vom Berichte der Revisoren, zur Prüfung und Erledigung vorzulegen.

§ 24.

Sowohl Voranschläge als Jahresrechnungen müssen 14 Tage vor der zur Erledigung dieses Gegenstandes bestimmten Versammlung der Cur-Commission in der Kanzlei der Cur-Commission zur Einsicht der Mitglieder der Cur-Commission sowie der Curgäste während der Kanzleistunden aufgelegt sein.

§ 25.

Ein Auszug aus dem Voranschlage und den Jahresrechnungen und eine kurze übersichtliche Darstellung dessen, was im Laufe des Gabahtungsjahres im Interesse des Eurortes geschah, ist in der Curliste bekannt zu geben.

§ 26.

Zur Herstellung und Erhaltung aller das Curwesen betreffenden Anstalten und Anlagen, zu deren Errichtung weder die betreffenden Gemeinden, noch der Eigenthümer, noch andere dritte Personen verpflichtet sind, und welche zunächst zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen der Curgäste dienen, wird ein Cursfond gebildet.

§ 27.

In den Cursfond fließen die Curtaxen und alle sonstigen diesem Fonde gewidmeten Beträge.

Die Curtaxen bestehen aus der Curtaxe im engeren Sinne und aus der Musiktaxe (§ 35).

Aus dem Cursfonde sind übrigens auch die Verwaltungskosten der Cur-Commission, und die demselben speciell überwiesenen anderweitigen Auslagen zu bestreiten.

§ 28.

Die aus den Mitteln des Cursfondes geschaffenen Anlagen und Investitionen, und erworbenen Rechte, sind Eigenthum des Cursfondes.

§ 29.

Im Falle der Auflösung des Curbezirkes fällt das unbewegliche Vermögen des Cursfondes derjenigen Katastralgemeinde zum Eigenthume zu, in deren Gebiete dasselbe gelegen ist.

Ueber die Verwendung des beweglichen Vermögens entscheidet im obigen Falle die letzte Cur-Commission unter Zustimmung der Landesbehörde.

§ 30.

Die Cur-Commission verfügt über den Cursfond nach Maßgabe des festgestellten Kosten-voranschlages.

§ 31.

Die Anweisung und Verwendung der im Voranschlage enthaltenen Beträge erfolgt durch den Cuvorsteher, dem eine Abweichung vom Voranschlage nur mit Bewilligung der Cur-Commission gestattet ist.

Ihm und dem Cassier obliegt die Rechnungsführung des Cursfondes und steht der Cur-Commission jederzeit das Recht zu, eine Scontrirung der Casse und Revision der Ausgabe- und Einnahme-Journale vorzunehmen.

§ 32.

Die Statthalterei ist berechtigt, jederzeit die Einsichtnahme in die Rechnungen und Geschäftsbücher, ferner Aufklärungen und Rechtfertigungen vom Curvorsteher zu verlangen, nöthigenfalls durch Absendung eines Commissärs Erhebungen zu veranlassen.

Der Statthalterei steht es zu, die Auflösung der Cur-Commission zu verfügen und entscheidet dieselbe über von den Parteien oder den Gemeinden gegen die Verfügungen der Cur-Commission erhobenen Beschwerden, sowie über Beschwerden, welche von der Minderheit der Cur-Commission gegen Beschlüsse der Mehrheit derselben eventuell vorgebracht werden.

In allen diesen Fällen entscheidet die Statthalterei nach Einvernehmung des Landesausschusses.

§ 33.

Die Cursaison erstreckt sich über das ganze Jahr (Siehe § 20).

§ 34.

Die Cur- und Musiktaxe wird von den Curgästen nach folgenden Bestimmungen eingehoben:

1. Als Curgäste sind mit Ausnahme der Gemeindeangehörigen und Gemeindemitglieder im Allgemeinen, welche im Curbezirke ihren bleibenden Wohnsitz haben, sowie ihrer Familienmitglieder alle jene Besucher des Curbezirkes anzusehen, welche sich daselbst länger als 48 Stunden aufhalten.
2. Außer den eben ausgenommenen Personen sind von der Entrichtung der Cur- und Musiktaxe befreit:
 - a) Alle jene, welche sich Berufsgeschäfte halber im Curbezirke aufhalten.
 - b) Die promovirten Aerzte und Wundärzte des In- und Auslandes, deren Gattinnen und minderjährigen Söhne und unverheiratheten, im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Töchter.
 - c) Mitglieder des k. und k. Heeres, der k. und k. Kriegsmarine, der österr. oder ung. Landwehr, k. k. Beamte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder des Activ- und Pensionsstandes, diese alle von der 9. Diätenklasse (Hauptmannsrank), dieselbe mit einbegriffen, abwärts, sowie die landschaftlichen Beamten, welche einer den obigen Rangclassen gleichzuhaltenden Besoldungskategorie angehören.
Diese sub c Genannten sind jedoch zur Zahlung der Musiktaxe verpflichtet.
 - d) Alle vom Tage oder Wochenlohn lebenden Personen, Dienstboten, Lehrlinge, Gehilfen und sonstige Dienstleute der Gemeindemitglieder und der bereits in den vorstehenden Punkten angeführten Personen.
 - e) Minderbemittelten Curgästen kann die Cur-Commission auf Ansuchen bei glaubhafter Darlegung ihrer Verhältnisse die Cur- und Musiktaxe ermäßigen oder ganz nachsehen.
 - f) Arme.
 - g) Kinder im Alter unter 5 Jahren.

- b) Mitglieder jener im Curbezirke beheimateten Familien, welche auswärts ihren ständigen Wohnsitz haben, wenn sie zum Besuche ihrer nächsten Anverwandten (Eltern, Kinder, Geschwister, Familie, §§ 40 und 42 a. b. G.-B.) sich im Curbezirke aufhalten.

Die Curovorsehung hat das Recht, in allen Fällen den Nachweis des betreffenden Befreiungstitels vor dem einzelnen Curgaste zu verlangen.

§ 35.

Die Curotaxe beträgt bis zu einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer von 12 Wochen für eine Person und jede Woche Einen Gulden; nach Bezahlung von 12 Wochenraten für den ununterbrochenen 12wöchentlichen Aufenthalt entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung einer weiteren Curotaxe für dieselbe Saison.

Außer der Curotaxe wird in der Periode vom 15. September bis 30. April eine Musiktaxe in der Höhe von 50 Kreuzer für eine Person und jede Woche eingehoben; überdies ist die Cur-Commission berechtigt auch in den übrigen Monaten, soferne regelmäßige Musikproductionen stattfinden und dies in der Curliste ordnungsmäßig verlautbart wurde, die gleiche Musiktaxe in der Höhe von 50 kr. für eine Person und jede Woche einzuhoben. Nach Bezahlung der 12.^{ten} Wochenrate bei ununterbrochenem 12wöchentlichen Aufenthalte entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung einer weiteren Musiktaxe für dieselbe Saison.

Die Zahlungspflicht der Cur- und Musiktaxe beginnt für die erste Woche nach Ablauf der im § 34 festgesetzten Freifrist; jede angefangene Aufenthaltswoche wird für voll gerechnet.

Kinder im Alter vom fünften bis zum vollendeten elften Jahre zahlen die Hälfte der Cur- und Musiktaxe, Domestiken den 4.^{ten} Theil der Curotaxe, während sie von der Musiktaxe befreit sind. Hauslehrer, Gouvernanten, Secretäre, Gesellschaftsdamen u. s. w. werden bei Bemessung der Cur- und Musiktaxe den Herrschaften gleichgestellt.

§ 36.

Die Cur- und Musiktaxe wird von Wohnungsgeber oder Gastwirth eingehoben und ist dieselbe bei der Abmeldung auf Grund der von der Kanzlei der Cur-Commission bei der Anmeldung erfolgten Bemessung der Wochenquote an die Casse der Cur-Commission abzuführen, welche den Empfang bescheinigt.

Der Wohnungsgeber oder Gastwirth haftet persönlich für die Abfuhr der Cur- und Musiktaxe von allen bei ihm wohnenden Curgästen.

§ 37.

Jeder Wohnungsgeber oder Gastwirth ist verpflichtet, die von der Kanzlei der Cur-Commission ihm unentgeltlich zur Verfügung gestellten vorgeschriebenen Meldezettel den bei ihm Wohnung nehmenden Curgästen sogleich bei ihrer Ankunft vorzulegen und für deren Ausfüllung in allen Rubriken zu sorgen.

Der vom Curgaste eigenhändig ausgefüllte Meldezettel ist, wenn der Curgast vor Mittag 12 Uhr angekommen, noch am selben Tage, und wenn die Ankunft nach 12 Uhr

Mittags erfolgt ist, am nächsten, Morgen bis Mittags in der Kanzlei der Cur-Commission zu übergeben.

Ebenso ist jeder Wohnungsgeber und Gastwirth verpflichtet, die erfolgte Abreise jedes bei ihm wohnhaften Curgastes binnen 24 Stunden anzuzeigen, in welchem Falle der Abmeldungs-zettel, in allen seinem Rubriken ausgefüllt, vom Wohnungsgeber oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet der Kanzlei der Cur-Commission zu übermitteln ist.

Die Ab- und Anmeldung hat auch dann zu geschehen, wenn der Curgast innerhalb des Curbezirkes seine Wohnung wechselt.

Solange der Abmeldungs-zettel nicht übermittelt und die ausständige Curtaxe nicht beglichen ist, währt die Haftung des Wohnungsgebers für die Cur- und Musiktaxe.

§ 38.

Auf Grund der erfolgten Anmeldung bemißt die Kanzlei der Cur-Commission die für die Familie oder einzelne Person entfallende Wochenquote und übermittelt den Taxbemessungs-zettel, welcher zugleich als Beweisdocument der erfolgten Anmeldung dient, dem Wohnungsgeber oder Gastwirth.

§ 39.

Wohnungsgeber oder Gastwirth, welche den obigen Meldungsvorschriften nicht pflichtgemäß nachkommen, haben nicht nur die hiedurch etwa entgangenen Curtaxen der Curcasse aus Eigenem zu ersetzen, sondern können auch von der k. k. politischen Bezirksbehörde mit Ordnungsstrafen von 2 bis 20 fl. zu Gunsten der Ortsarmencasse derjenigen Gemeinde verfallen werden, in welcher der Schuldtragende seinen Wohnsitz hat.

§ 40.

Die Kanzlei der Cur-Commission fertigt den Curgästen nach erfolgter Anmeldung eine Karte aus, welche dieselben, sowie deren Familieangehörige berechtigt, die Curanlagen und speciell auch die von der k. k. priv. Südbahngesellschaft in Abbazia errichteten Anlagen, den Park, die Conversations- und Spielzimmer zu besuchen, sowie den in den gesellschaftlichen Anlagen und Räumen eventuell veranstalteten regelmäßigen Productionen der Curcapelle beizuwohnen.

§ 41.

Durch die oben dargestellten, die Evidenz der Curgäste und Controle der Cur- und Musiktaxe bezweckenden Meldungsvorschriften wird die Verpflichtung der Wohnungsgeber und Gastwirth zur polizeilichen Anmeldung der Fremden nicht aufgehoben.

§ 42.

Abänderungen der vorstehenden Curordnung können von der Cur-Commission nur bei Anwesenheit von wenigstens 9 Mitgliedern derselben mit Zweidrittelmajorität beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung des k. k. Statthalters nach Einvernehmung des Landesauschusses.

§ 43.

Die Cur-Vorstellung ist unbeschadet der Vorlage des vorgeschriebenen sanitären Jahresberichtes des Curarztes verpflichtet, auch einen allgemeinen Jahresbericht über das Curwesen und die Thätigkeit der Cur-Commission, sowie über die Gebahrung mit dem Cursfonde der Statthalterei im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Bolosca längstens im Monate Februar jeden Jahres vorzulegen.

§ 44.

Die Kanzlei der Cur-Commission ist verpflichtet, den Curgästen über deren Verlangen die Curordnung zum Selbstkostenpreise zu verabsorgen.